

# aws Investitionsprämie

## Infoblatt: Investitionsprämie für betriebliche Bauinvestitionen

Mit der Investitionsprämie ist die Errichtung und der Ausbau von Gebäuden, die **betriebsnotwendig** sind und direkt von einem Befugten iSd § 117 Abs. 4 GewO 1994 angeschafft bzw. erstellt werden, förderbar.

Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden ist gemäß 5.4 Abs. 8 der Richtlinie ausgeschlossen. Auch Wohngebäude, die zur Vermietung an Private gedacht sind, sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Ausbau erfasst insbesondere auch Investitionen die iZm Wohngebäuden stehen (also beispielsweise eine Photovoltaikanlage für Wohngebäude). Touristische Gebäude hingegen sind Betriebsgebäude und folglich ist deren Bau und Ausbau förderbar (z.B. Hotels).

### Was muss ich bei der Antragstellung und Abrechnung betrieblicher Bauinvestitionen beachten?

Eine im aws Fördermanager erfasste Investition muss eindeutig einer Investitionskategorie zuordenbar sein. Sie kann entweder mit 7 % oder mit 14 % gefördert werden. Für die Beauftragung **jedes Gewerks** muss **einzel**n vor dem 28.02.2021 eine erste Maßnahme gesetzt werden. Investitionen (Gewerke – z.B.: Baumeister, Elektriker, HSL etc.) die nach dem 28.02.2021 beauftragt werden, können mangels Vorliegens der ersten Maßnahme **nicht gefördert** werden.

Die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Hafrücklässe) der Investitionen hat bis längstens 28. Februar 2022 zu erfolgen. Der Inbetriebnahme Zeitpunkt ist jener, an dem auch die Abschreibung für Abnutzung beginnt. Somit sind einzelne Gewerke nicht für sich förderbar, sondern nur wenn sie – und somit das Gebäude – in Betrieb genommen werden können.

### Was ist eine erste Maßnahme bei betrieblichen Bauinvestitionen im Sinne der Richtlinie?

Als **erste Maßnahme** im Zusammenhang mit Bautätigkeiten gelten **Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrags oder der Baubeginn** der förderungsfähigen Investitionen (Richtlinie 5.3.1). Die Beauftragung eines Baus, ist wie die Bestellung als erste Maßnahme zu werten. Der **Projektbegriff** ist für die **Beantragung der Investitionsprämie irrelevant**, die Investitionen werden einzeln beantragt und abgerechnet (allerdings können mehrere Investitionen eines Bauprojektes in einem Antrag zusammengefasst werden). Es ist daher notwendig, für jede einzelne Investition eine erste Maßnahme zu setzen.

Die Beauftragung eines Generalunternehmens (GU) zählt im Umfang des **GU-Vertrags** (für das jene/r bevollmächtigt ist), als erste Maßnahme für alle weiteren Maßnahmen, welche für die Errichtung notwendig sind und im Leistungsumfangs des GU-Vertrags enthalten sind.

Die Beauftragung eines GU zählt jedenfalls nur dann als **erste Maßnahme** iSd Richtlinie, wenn der Leistungsumfang dem Bauvorhaben genau zugeordnet werden kann bzw. die **Vertragsbestandteile** des GU entsprechend **definiert** wurden. Wenn die Beauftragung jedoch nur eine **vage Vorstellung** enthält und der Generalunternehmer damit beauftragt wurde, **die konkrete Investition überhaupt erst vorzuschlagen** oder zu **koordinieren**, kann mangels Zuordnung zu einer konkreten Investition nicht von einer ersten Maßnahme im Sinne der RL ausgegangen werden.

Als **Baubeginn** gelten jene Tätigkeiten, die zur Errichtung einer förderungsfähigen Investition erforderlich sind, deren Anschaffungsnebenkosten mit der Investition mitaktivierungsfähig sind und auch tatsächlich aktiviert werden.

### **Wie wirkt sich die behördliche Genehmigung der betrieblichen Bauvorhaben auf die Förderungsfristen aus?**

Im Regelfall muss bei der zuständigen Behörde ein schriftliches Bauansuchen vorgelegt werden, um eine Bewilligung für die Durchführung des Bauvorhabens zu erlangen. Der Eingangsstempel der Gemeinde bzw. Behörde gilt als Anerkennungsdatum. Die Einreichung eines Bebauungsplans bzw. Teilbebauungsplans gilt idR nicht als erste Maßnahme.

Sollte das Nichtvorliegen bereits beantragter behördlicher Genehmigungen die **ersten Maßnahmen gemäß Richtlinie 5.3.2** nicht fristgerecht ermöglichen, gilt die Beantragung der behördlichen Genehmigung als erste Maßnahme. Die Beantragung der behördlichen Genehmigung muss jedenfalls vor dem 31. Oktober 2020 („Fristbeginn“ gibt es in diesem Fall nicht) erfolgt sein. **Von der behördlichen Genehmigung unabhängige Investitionen sind von dieser Regelung nicht betroffen.** Sollte allerdings die behördliche Genehmigung bis zum 28.02.2021 erteilt werden, muss jedenfalls die erste Maßnahme gesetzt werden und die Ausnahmeregelung wäre somit aufgehoben.

Sofern von Ihnen eine Baugenehmigung beantragt wurde, bitten wir Sie die Anträge der behördlichen Genehmigung für die Überprüfung als Nachweise bereitzuhalten.

Sollte allerdings die behördliche Genehmigung bis zum 28.02.2021 erteilt werden, muss jedenfalls die erste Maßnahme gesetzt werden und die Ausnahmeregelung wäre somit aufgehoben.

### **Wer ist bei Fragen für Sie da?**

Das Beratungsteam für die aws Investitionsprämie steht Ihnen gerne zur Verfügung.

#### **Unsere Servicezeiten:**

Montag bis Freitag: 08:00 bis 18:00 Uhr, Samstag: 08:00–15:00 Uhr

Telefonnummer: +43 (1) 501 75-400

Die Richtlinie und weitere Informationen finden Sie im Internet unter

[www.aws.at/investitionspraemie](http://www.aws.at/investitionspraemie)